

einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der inhaltlichen Ziele für Projekte dieses Projektauftrags leistet. Überprüft wird zudem die fachliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers.

Der Antragsteller verpflichtet sich weiterhin zur Einhaltung der Charta der Grundrechte und zur Zugänglichkeit des Vorhabens für Menschen mit Behinderungen.

Die Beratungstätigkeit muss die bereichsübergreifenden Grundsätze des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in der Förderperiode 2021 bis 2027 berücksichtigen. Diese sind im Einzelnen: Gleichstellung von Frauen und Männern, Antidiskriminierung und ökologische Nachhaltigkeit. Entsprechend müssen die Projektanträge konkrete Ausführungen dazu enthalten, welche Beiträge im Rahmen der Umsetzung zur Erfüllung dieser Grundsätze geleistet werden.

Neben diesen allgemeinen Projektauswahlkriterien und den bereichsübergreifenden Grundsätzen gemäß der ESF+ -Rahmenrichtlinie sind für die Bewertung der eingereichten Konzepte die folgenden Kriterien maßgeblich:

Programmspezifische Ausschlusskriterien:

- Zertifizierung
 - Eine anerkannte personenbezogene Zertifizierung oder Trägerzertifizierung muss innerhalb der ersten zwölf Monate des Projektes vorliegen (Beispiele siehe oben Abschnitt III. unter „Qualifikationsvoraussetzungen für das Projektpersonal“)
 - Bei zeitlich befristeten Zertifizierungen muss binnen sechs Monaten nach Ablauf die erfolgreiche Rezertifizierung nachgewiesen werden.
 - In Jahren ohne (Re-)Zertifizierung: Teilnahme der Bildungscoaches an geeigneten Weiterbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 20 Unterrichtsstunden zu Themen der Bildungsberatung (pro Jahr).
- Mindestanzahl von 50 Erstberatungen pro Vollzeitberaterstelle und Jahr (die halbe Stelle für Projektkoordination ist hiervon ausgenommen). Folgeberatungen werden nicht für die Erfüllung der Mindestanzahl berücksichtigt.
- Öffentlichkeitsarbeit: Verpflichtung unter der Dachmarke „arbeiten und lernen in Europa – die Mobilitätsberatungsstelle der hessischen Wirtschaft“ zusammenzuarbeiten und ausschließlich diese zu benutzen. Die Öffentlichkeitsarbeit (Internet, Flyer, Plakate, Messeauftritte, sonstige Veranstaltungen etc.) muss mit der Projektkoordinierungsstelle abgestimmt werden.
- Transnationale Reisen müssen immer einen Mehrwert für das Vorhaben und das Förderprogramm liefern. Sie müssen in Zusammenarbeit mit einer offiziellen Stelle (nationale, regionale oder lokale Behörden im Mitgliedstaat des transnationalen Partners) umgesetzt werden. Sofern transnationale Reisen Teil einer Delegationsreise des Zuwendungsempfängers sind,

muss die Vorstellung/Bekanntmachung der Mobilitätsberatungsstelle der hessischen Wirtschaft einen festen Programmpunkt einnehmen (beispielsweise Vorstellung/Vortrag im Rahmen einer Veranstaltung).

Programmspezifische Gewichtungskriterien:

- Eignung des eingesetzten Personals (Qualifikationen gemäß Qualifikationsvoraussetzungen unter III.) (10 Prozent)
 - Berufserfahrung in betrieblicher Ausbildung, Weiterbildung oder Bildungsberatung
 - Kenntnisse in Beratungsmethoden und betrieblichen Abläufen
 - sehr gute Fremdsprachenkenntnisse
 - interkulturelle Kompetenzen
- Qualität des Projektkonzepts und Machbarkeit der Umsetzungsstrategie zur Mobilitätsberatung (70 Prozent):
 - Situations- und Bedarfsanalyse,
 - Leistungen für Unternehmen und Auszubildende,
 - Gestaltung der Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren,
 - Darstellung geeigneter Öffentlichkeitsarbeit zur Ansprache von Unternehmen und Beschäftigten,
 - konkrete Projektziele
 - Schlüssigkeit des Projektkonzepts: Verhältnis von Analyse, Leistungen- und konkreten Projektzielen zueinander
- Erfahrungen des Antragstellers in der (transnationalen) Bildungsberatung sowie Vernetzung mit den maßgeblichen Akteuren in der Region, hessenweit zum Thema berufliche Bildung, sowie in der Zusammenarbeit mit offiziellen transnationalen Stellen (bisherige Aktivitäten, Kooperationspartner und Kooperationsformate, nationale, regionale oder lokale Behörden in Mitgliedstaaten von transnationalen Partnern) (20 Prozent)

Projektanträge, die den aufgeführten Anforderungen nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden. Die Projektanträge werden nach Ablauf der Antragsfrist im Rahmen eines offenen und transparenten Auswahlverfahrens anhand der Projektauswahlkriterien durch einen Bewilligungsausschuss bewertet.

Wiesbaden, den 1. November 2024

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr,
Wohnen und ländlichen Raum**
IV5-045-a-25-04

StAnz. 47/2024 S. 1031

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR DIGITALISIERUNG UND INNOVATION

834

Richtlinie zur Förderung der Gigabitversorgung im Land Hessen; Änderung

Bezug: Richtlinie zur Förderung der Gigabitversorgung im Land Hessen vom 26. Juni 2023 (StAnz. S. 810)

Die Richtlinie zur Förderung der Gigabitversorgung im Land Hessen vom 26. Juni 2023 wird wie folgt geändert:

A. Teil I wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Nr. 3 wird gestrichen.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Die Möglichkeit unter Nr. 3 zur Förderung der NGA-Versorgung in Gewerbegebieten (Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)-Förderung) wurde aufgehoben.“
2. In Nr. 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

3. Nr. 5.1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
„5.1. Ministerium für Digitalisierung und Innovation“
- b) Die Wörter „die Staatskanzlei, Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung“ werden durch die Worte „das Hessische Ministerium für Digitalisierung und Innovation“ ersetzt.
- c) Die Angabe „Georg-August-Zinn-Straße 1“ wird durch die Angabe „Taunusstraße 3“ ersetzt.

4. Nr. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „atene KOM GmbH“ wird ersetzt durch „aconium GmbH“.
- b) Die Angabe „www.atenekom.eu“ wird ersetzt durch „www.aconium.eu“.
- c) Die Angabe „Konradinallee 9“ wird ersetzt durch „Mainzer Straße 118“.

B. Teil II wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.1 Satz 2 wird das Wort „ihrer“ durch das Wort „ihren“ ersetzt.
2. Nr. 1.6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die nach Nr. 1.1 geförderten Vorhaben sind Nachweise beizufügen, aus denen hervorgeht, dass

 - ein beihilfe- und förderrechtskonformer Branchendialog durchgeführt wurde;
 - ein beihilfe- und förderrechtskonformes Markterkundungsverfahren entsprechend den Vorgaben aus § 4 der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen durchgeführt wurde (Nachweise nicht älter als zwölf Monate);
 - im Markterkundungsverfahren eine unzureichende Breitbandversorgung entsprechend der Vorgabe des § 4 der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen festgestellt wurde;
 - im Markterkundungsverfahren durch kein Telekommunikationsunternehmen zugesichert wurde, dass innerhalb eines durch den Antragsteller festgesetzten Zeitraums eine ausreichende Versorgung hergestellt wird. Der festgesetzte Zeitraum kann zwischen drei und sieben Jahren betragen, je nach voraussichtlichem Realisierungszeitraum. Das Markterkundungsverfahren sowie das Vergabeverfahren sind auf dem zentralen Online-Portal gemäß der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen zu veröffentlichen. Weiterhin ist auf diesem zentralen Online-Portal des Bundes das Monitoring durchzuführen;
 - ein öffentliches, transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren stattgefunden hat (öffentliche Konsultation). Im Falle der Nr. 1.1.1 muss auch der (künftige) Betreiber des Telekommunikationsnetzes mit Projektbeginn vertraglich feststehen;
 - in den Fällen der Nr. 1.1.1 und Nr. 1.1.2 die geförderte Investition zu einer wesentlichen Verbesserung der Breitbandversorgung im Sinne der Nr. 1.1 führt. Eine „wesentliche Verbesserung der Breitbandversorgung“ liegt bei einer Steigerung der Download- und Uploadgeschwindigkeit um 100 Prozent oder mehr vor. Die Steigerung muss jedoch mindestens zu einer Versorgung entsprechend den Anforderungen der jeweiligen beihilferechtlichen Grundlage führen und;
 - sämtliche Voraussetzungen der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen oder ihre Folgebestimmungen erfüllt werden.“
3. In Nr. 1.9 werden die Wörter „in ‚grauen Flecken‘ vom 13. November 2020 (SA. 52732)“ durch die Wörter „vom 23. Juli 2024 (SA.109748)“ ersetzt.
4. In Nr. 2.6 Satz 2 Buchst. c) werden die Worte „(zum Beispiel Versorgung oberhalb von Downloadraten in weißen Flecken nach den Regelungen nach Teil III A. Abs. 2 oder Nr. 8)“ gestrichen.
5. In Nr. 2.8 wird die Angabe „Verordnung (EU) 1237/2021 der Kommission am 23. Juli 2021“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission am 23. Juni 2023“ ersetzt.
6. Nr. 3 wird aufgehoben.
7. Nr. 4.7.1 wird wie folgt neu gefasst:

„Förderungen nach Nr. 4.1.1 in Verbindung mit Nr. 1 oder 2 sind Beihilfen, die auf der Grundlage von Art. 52 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission am 23. Juni 2023 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)) bzw. deren Folgebestimmungen gewährt werden.“
8. Nr. 4.7.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „in ‚grauen Flecken‘ vom 13. November 2020 (SA. 52732)“ werden durch die Wörter „vom 23. Juli 2024 (SA.109748)“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (ABI. EU Nr. 2013/C 25/01)“ werden durch die Wörter „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Breitbandnetzen (ABI. EU 2023/C 36/01)“ ersetzt.
9. In Nr. 5.8 werden die Worte „der Hessischen Staatskanzlei, Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung“ durch die Worte „des Hessischen Ministeriums für Digitalisierung und Innovation“ ersetzt.
10. In Nr. 5.9 wird die Angabe „Teil II Nr. 7“ durch die Angabe „Nr. 5“ ersetzt.
11. In Nr. 6.4 wird die Angabe „Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatlichen Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (ABI. EU Nr. 2013/C 25/01)“ durch die Angabe „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Breitbandnetzen (ABI. EU 2023/C 36/01)“ ersetzt.
12. In Nr. 6.5.4 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz eingefügt:

„Bei der ergänzenden Finanzierung von Projekten, die durch das „Lückenschluss-Programm“ gemäß Nr. 9 Richtlinie zur Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland (erste Änderung vom 30. April 2024) oder einer Nachfolgeregelung gefördert werden sollen, werden bei der Ermittlung der Wirtschaftlichkeitslücke die Kosten für den Netzbetrieb nicht berücksichtigt.“
13. Nr. 6.6.1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Maßnahmen nach Nr. 6.1.1, 6.1.2 und 6.1.3 ist darzulegen, dass für die geplante Maßnahme

 - ein beihilfe- und förderrechtskonformer Branchendialog entsprechend den Vorgaben aus § 4 der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen durchgeführt wurde;
 - ein beihilfe- und förderrechtskonformes Markterkundungsverfahren entsprechend den Vorgaben aus § 4 der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen durchgeführt wurde (Nachweise nicht älter als zwölf Monate);
 - im Markterkundungsverfahren eine unzureichende Breitbandversorgung entsprechend der Vorgabe des § 4 der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen festgestellt wurde;
 - im Markterkundungsverfahren durch kein Telekommunikationsunternehmen zugesichert wurde, dass innerhalb eines durch den Antragsteller festgesetzten Zeitraums eine ausreichende Versorgung hergestellt wird. Der festgesetzte Zeitraum kann zwischen drei und sieben Jahren betragen, je nach voraussichtlichem Realisierungszeitraum. Das Markterkundungsverfahren sowie das Vergabeverfahren sind auf dem zentralen Online-Portal gemäß der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen zu veröffentlichen. Weiterhin ist auf diesem zentralen Online-Portal des Bundes das Monitoring durchzuführen;
 - die geförderte Investition zu einer wesentlichen Verbesserung der Breitbandversorgung führen wird. Eine „wesentliche Verbesserung der Breitbandversorgung“ liegt bei einer Steigerung der Download- und Uploadgeschwindigkeit um 100 Prozent oder mehr vor. Die Steigerung muss jedoch mindestens zu einer Versorgung entsprechend den Anforderungen der jeweiligen beihilferechtlichen Grundlage führen. Dies gilt nicht für Maßnahmen nach Nr. 6.1.3;
 - ein öffentliches, transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren stattgefunden hat (öffentliche Konsultation).“
14. Nr. 6.8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 6“ durch die Angabe „Nr. 6.1.1 bis 6.1.3“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 werden die Wörter „in ‚grauen Flecken‘ vom 13. November 2020 (SA. 52732)“ durch die Wörter „vom 23. Juli 2024 (SA. 109748)“ ersetzt.
 - c) In Satz 2 wird die Angabe „Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatlichen Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (ABI. EU Nr. 2013/C 25/01)“ durch die Angabe „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Breitbandnetzen (ABI. EU 2023/C 36/01)“ ersetzt.

- d) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz eingefügt:
„Förderungen nach Nr. 6.1.4 stellen keine Beihilfen nach Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar.“
15. In Nr. 7.5 Satz 11 werden die Worte „Aufwendungen für den“ durch die Worte „Aufwendungen des Zuwendungsempfängers für den laufenden“ ersetzt.
16. In Nr. 7.6 Satz 14 werden die Worte „die Staatskanzlei, Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung“ durch die Worte „das Hessische Ministerium für Digitalisierung und Innovation“ ersetzt.
17. In Nr. 7.7 Satz 7 werden die Worte „die Staatskanzlei, Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung“ durch die Worte „das Hessische Ministerium für Digitalisierung und Innovation“ ersetzt.
- C. Teil III wird wie folgt geändert:
1. In den Überschriften der Unterkapitel werden die Buchstaben A bis C zu den Nummern 1. bis 3.
2. In der neuen Nr. 1 werden die Nummern 1. bis 23. zu den Nummern 1.1. bis 1.23.
3. In der neuen Nr. 1.5 werden die Worte „die Staatskanzlei, Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung“ durch die Worte „das Hessische Ministerium für Digitalisierung und Innovation“ ersetzt.
4. Die neue Nr. 1.8 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „21. Juli 2021 mit Verordnung (EU) 1237/2021“ durch die Angabe „23. Juni 2023 mit Verordnung (EU) 2023/1315“ ersetzt.
- b) In Satz 2 Spiegelstrich 5 wird die Angabe „500 000“ durch die Angabe „100 000“ ersetzt.
5. In der neuen Nr. 1.20 werden die Worte „GRW bzw.“ gestrichen.
6. In der neuen Nr. 1.21 wird die Angabe „www.atenekom.eu“ durch die Angabe „www.aconium.eu“ ersetzt.
7. In der neuen Nr. 2 werden die Nummern 1. bis 6. zu den Nummern 2.1. bis 2.6.
8. In der neuen Nr. 3 werden die Nummern 1. bis 4. zu den Nummern 3.1. bis 3.4.
9. In der neuen Nr. 3.1 wird die Angabe „Nr. 1.1 bis Nr. 1.3“ durch die Angabe „Nr. 3.1.1 bis 3.1.2“ ersetzt.
10. Die neue Nr. 3.1.1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „Verordnung (EU) 2020/972 bis zum 30. Juni 2024“ durch die Worte „Verordnung (EU) 2023/1315 bis zum 31. Dezember 2026“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „30. Juni 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2026“ ersetzt.
11. Die neue Nr. 3.1.2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist – mit Bezug auf die Fördertatbestände in Teil II, wonach Förderungen auf Grundlage der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen gewährt wird – bis zum 31. Dezember 2027 befristet.“

Wiesbaden, den 30. Oktober 2024

**Hessisches Ministerium
für Digitalisierung und Innovation**
D-DIB71/0001/0004

StAnz. 47/2024 S. 1033